

VOLKSSPORTVERBAND SCHWEIZ-LIECHTENSTEIN VSL
FÉDÉRATION SUISSE-LIECHTENSTEIN DES SPORTS POPULAIRES FSLSP

BESTRAFUNGSORDNUNG

Gestützt auf die Zentralstatuten und Richtlinien des VSL wird folgende Bestrafungsordnung erlassen

1. Verletzung statuarischer Pflichten

Art. 1 Mitgliedsvereine können ausgeschlossen werden, wenn sie

- (1) den Grundsätzen, Statuten, Richtlinien und Reglementen des Gesamtverbandes oder des zuständigen Regionalverbandes sowie den Beschlüssen des VT, der RDV oder der zuständigen Verbandsbehörde vorsätzlich zuwiderhandeln.
- (2) eine Tätigkeit entfalten, welche die Interessen des Verbandes schwerwiegend schädigt.
- (3) ihrer Zahlungspflicht trotz wiederholter Mahnung innert der festgesetzten Frist nicht nachkommen.

Art. 2 Mitgliedsvereine, welche am Verbandstag nicht teilnehmen, werden mit einer Busse von mindestens Fr. 100.00 im Wiederholungsfalle mit dem doppelten Betrag belegt. Die Busse wird durch den ZV verfügt.

2. Verletzung der VSL/IVV-Richtlinien und Reglemente

Art. 3 (1) Mitgliedsvereine, welche den in den VSL-Richtlinien statuierten Pflichten vorsätzlich zuwiderhandeln, werden unter Vorbehalt durch den zuständigen RV bestraft.

(2) Als Strafe kommen in Betracht:

- förmlicher Verweis mit eingeschriebenem Brief
- Geldbusse zwischen Fr. 50.00 und Fr. 500.00
- Veranstaltungssperre.

(3) Ist die Pflichtverletzung besonders gravierend, kann der RV beim ZV den Ausschluss beantragen.

Art. 4 (1) Mitgliedsvereine, welche den/die Veranstaltungsstempel nicht fristgerecht zurücksenden werden gebüsst:

- 8 Tage Verspätung mit Fr. 50.00
- 14 Tage Verspätung mit Fr. 100.00
- im Wiederholungsfalle mit Fr. 200.00

Die Busse wird durch den ZV verfügt. Der fehlbare Mitgliedsverein ist überdies zur Deckung der Kosten für die Beschaffung des/der Ersatzstempel(s) verpflichtet.

(2) Für ungereinigt, zurückgesandte Stempel haben die Vereine eine Reinigungsgebühr von Fr. 5.00 pro Stempel zu bezahlen.

Art. 5 Mitgliedsvereine welche das VSL/IVV-Material nicht fristgerecht und ordnungsgemäss (inkl. Versandkoffer) zurücksenden, werden gebüsst;

- | | | | |
|----|-----------------------------|-----|--------|
| a) | nach 8 Tage Verspätung mit | Fr. | 50.00 |
| b) | nach 14 Tage Verspätung mit | Fr. | 100.00 |
| c) | im Wiederholungsfalle mit | Fr. | 200.00 |

Die Busse wird vom ZV verfügt. Bei Verspätung von mehr als 14 Tagen wird der Verein verpflichtet, das gesamte Material inkl. Versandkoffer zu bezahlen. Wird das Material infolge unsachgemässer Verpackung beschädigt, ist der Verein ebenfalls zu vollem Schadenersatz verpflichtet.

Art. 6 Mitgliedsvereine, welche eine in der Terminliste aufgeführte Veranstaltung nicht durchführen, und die Annulation nicht frühzeitig dem RV beantragt haben, werden mit einer Busse von mindestens Fr. 300.00 bestraft. Die Busse wird durch den RV verfügt.

3. Verletzung der Funktionärspflicht

Art. 7 (1) Vorstands,- oder Vereinsmitglieder, welche bei Ausübung von Funktionärspflichten die VSL-Zentralstatuten, VSL/IVV-Richtlinien und Reglemente vorsätzlich verletzen, werden durch den zuständigen RV bestraft.

2 (2) Als Strafe kommen in Betracht:

- förmlicher Verweis mit eingeschriebenem Brief
- Busse zwischen Fr. 50.00 und Fr. 200.00
- dauerndes oder zeitlich begrenztes Funktionärsverbot.

(3) Ein Funktionärsverbot hat sowohl in seiner zeitlichen Dauer sowie in Bezug auf die verbotene Funktion genau umschrieben zu sein.

(4) Ist die Pflichtverletzung besonders schwer oder wird sie wiederholt begangen, kann der RV den Verein mit eingeschriebenem Brief auffordern, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes zu verfügen, mit der Androhung, sonst beim ZV den Ausschluss des ganzen Vereines zu beantragen.

Art. 8 (1) Mitglieder der RV, welche ihren Pflichten zuwiderhandeln, können vom ZV von ihren Funktionen enthoben werden. In leichten Fällen ist dem Pflichtvergessenen ein förmlicher Verweis mittels eingeschriebenem Brief zu erteilen.

(2) Handelt es sich bei dem in seiner Funktion Enthobenen um den Regionalpräsidenten, ist der RV verpflichtet, innert 2 Monaten eine ausserordentliche RDV durchzuführen.

Art. 9 (1) Mitglieder des ZV, welche ihren Pflichten zuwiderhandeln, können von ihren Funktionen enthoben werden. In leichten Fällen ist dem Pflichtvergessenen ein förmlicher Verweis mittels eingeschriebenem Brief zu erteilen.

(2) Die Strafe für Mitglieder des ZV werden durch den ewZV verhängt.

4 Verletzung volkssportlicher Grundsätze

Art. 10 (1) Wer als Teilnehmer von Volkssportveranstaltungen die Grundsätze volkssportlicher Tätigkeit und die Regeln sportlicher Fairness verletzt, kann bestraft werden mit:

- förmlichem Verweis
- zeitlich begrenztem oder dauerndem Teilnahmeverbot.

- (2) Die Strafe wird durch den zuständigen RV verhängt. Gegen Mitglieder eines RV wird sie durch den ZV, gegen Mitglieder des ZV durch den ewZV verhängt.

5 Rechtsmittel

- Art. 11** (1) Gegen Beschlüsse des RV in Anwendung dieser Bestrafungsordnung ist der Rekurs an den ZV möglich. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage von der Zustellung des Entscheides an gerechnet. Der ZV entscheidet nach Anhörung der Parteien.
- (2) Gegen Beschlüsse des ZV und des ewZV in Anwendung dieser Bestrafungsordnung, sowie gegen Rekursentscheide des ZV ist der Rekurs an die SchSt gemäss Art. 51 lit. Abs. 1, der Zentralstatuten gegeben.
- Art. 12** Rekurse gegen Strafentscheide haben aufschiebende Wirkung. Die Rekursinstanz, in dringenden Fällen deren Präsident, ist jedoch befugt, die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn die Interessen des Verbandes gefährdet werden.

6 Schlussbestimmungen

- Art. 13** (1) Die vorliegende Bestrafungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den ordentlichen Verbandstag am **20. März 2004** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Bestrafungsordnung werden die Bestrafungsordnung vom 16. März 1985 und alle weiteren dazu im Widerspruch **stehenden Beschlüsse und Bestimmungen aufgehoben.**